

## Bezugscheine für Kleidung.

Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Der Bundesrat hat unter dem 10. Juni 1916 eine eingehende Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung erlassen. Die Regelung soll hauptsächlich den sparsamen Verbrauch der vorhandenen Bestände herbeiführen, damit auch bei noch so langer Dauer des Krieges am Friedensschluß für die in die bürgerlichen Berufe zurückkehrenden Krieger genügend Stoffe vorhanden sind. Daneben sollen die benötigten Stoffe für Behörden, öffentliche und private Krankenanstalten bereitgestellt sowie die Herstellung und der Vertrieb von Ersatzstoffen gefördert werden.

Mit der Durchführung der Aufgabe wird die Reichs-Bekleidungsstelle betraut. Sie besteht aus einer Verwaltungsabteilung, die sich aus einem Vorstande und einem Beirat zusammensetzt, und einer Geschäftsabteilung. Als solche wird der Reichs-Bekleidungsstelle die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft angegliedert, die auf diesem Gebiete schon eingearbeitet ist. Vorsitzender der Reichsbekleidungsstelle ist Geheimrat Oberbürgermeister a. D. Dr. Beutler.

Die Verbrauchsregelung soll erreicht werden in der Uebergangszeit bis zum 1. August 1916 durch eine Beschränkung des Absatzes im Kleinhandel auf 20 v. H. des Inventurergebnisses bei jedem Geschäft. Von da an dürfen unter die Verordnung fallende Web-, Wirk- und Strickwaren im Kleinhandel nur gegen Bezugscheine an den Verbraucher abgegeben werden, der dem Antragsteller von der Behörde seines Wohnortes ausgestellt wird. Jeder Kleinhändler mit diesen Stoffen hat unverzüglich eine Inventur derartiger in seinem Besitz befindlicher Waren mit Einsetzung der Preise aufzunehmen. Während der Inventur besteht Verkaufssperre. Fabrikanten und Großhändler dürfen nur an solche Abnehmer liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Von der Verbrauchsbeschränkung sind eine Reihe von Waren ausgenommen, wie Seidenstoffe, Batiste, Schirme, Schleier usw., die unter 34 Nummern einer sogenannten Freiliste veröffentlicht sind.